

# Kundmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Ministers des Innern vom 15. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 15, sind jene Personen, welche sich in der Regel nicht in ihrem eigenen oder einem fremden Haushalte, sondern in Betrieben, rücksichtlich welcher im Sinne des § 4, Absatz 3 der Ministerialverordnung vom 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 75, von der Behörde über den Bezug von Mahlprodukten oder Brot besondere Bestimmungen getroffen wurden, das ist in Gast- und Schankbetrieben, Volksküchen und dergleichen verköstigen und nicht zu den körperlich schwer arbeitenden Personen gehören, lediglich zum Bezuge von Brot berechtigt.

Es ergeht daher an alle diese Personen die

## Aufforderung,

sich an einem der nächsten Wochentage, längstens aber bis 12. Februar 1916 bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission während der Amtsstunden derselben entweder persönlich unter Vorweisung des polizeilichen Meldezettels anzumelden, oder durch einen Vertreter (Haushaltungsvorstand, Hausbesorger u. dergl.) anmelden zu lassen.

Der Vertreter hat den polizeilichen Meldezettel des Anzumeldenden vorzuweisen, wodurch er legitimiert erscheint.

Wer diese Anmeldung unterläßt oder nicht rechtzeitig erstattet, wird im Sinne des § 6 der Verordnung des Ministers des Innern vom 15. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 15, mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien  
als politischer Behörde 1. Instanz

am 3. Februar 1916.